

## **Zuständigkeitsregelung**

**für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

2.5

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 07.05.2019 folgende Zuständigkeitsregelung beschlossen:

### **1. Grundsatz**

Innerhalb des gesamten städtischen Haushalts gelten die Grundsätze der Gesamtdeckung gemäß § 20 KomHVO NRW.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können nach § 21 KomHVO NRW Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung.

### **2. Zuständigkeit für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW**

Der Stadtkämmerer entscheidet über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen.

Sofern es sich um erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

### **3. Begriffsbestimmung „Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“**

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind ihrer Art nach nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Rates:

- a) Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.
- b) Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Erstattung anderer Kostenträger voll gedeckt sind.
- c) Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge.
- d) Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen entstehen.
- e) Sonstige Aufwendungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 50.000,00€ je Produktsachkonto nicht übersteigen.

### **4. Zuständigkeit für die Leistung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 GO NRW**

Der Stadtkämmerer entscheidet über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern es sich um erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen handelt, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

### **5. Begriffsbestimmung „Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“**

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind Verpflichtungsermächtigungen, die einen Einzelbetrag von 50.000,00 € nicht überschreiten und für die ein Grundsatzbeschluss des Rates zur Durchführung der Maßnahme vorliegt.

**6. Vertretungsregelung**

Bei Verhinderung des Stadtkämmerers entscheidet der Abteilungsleiter der Abteilung 21 über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Sollte auch dieser verhindert sein, liegt die Entscheidungsbefugnis bei dessen allgemeinen Stellvertreter.

**7. Kenntnisgabe an den Rat**

Die von dem Stadtkämmerer genehmigten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

**Änderungen:**

Ziffer 1 geändert durch die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) vom 12.12.2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 708).

Redaktionelle Überarbeitung, sowie Anpassung an die Haushaltssatzung.